

feierlich desjenigen Eides entbunden, welchen dieselben nach Maßgabe des nunmehr beseitigten Art. 23 der Wiener-Kongressakte zu leisten gehabt hatten.

Tit. ! Hiemit dürfen wir diesen kurzen, aber an Erlebnissen und Erfahrungen der schönsten Art überreichen Abschnitt der vaterländischen Geschichte als abgeschlossen betrachten. Ihrer Anstrengung und richtigen Erfassung der Verhältnisse gebührt die Anerkennung, zum errungenen glücklichen Ziele, im edeln Wettstreit mit der ganzen Bevölkerung und den Kantonregierungen, denen wir unsern besondern Dank auszusprechen uns gedrungen fühlten, wesentlich beigetragen zu haben. Wir sprechen nur noch die Hoffnung aus, daß Volk und Behörden von Neuenburg ihre künftige Aufgabe, ihre so schöne Stellung zum Schweiz. Gesamtvaterlande richtig würdigen und daß sie es erkennen mögen, wie es unter ihnen fortan weder Sieger noch Besiegte geben dürfe, sondern daß es vielmehr ihre hohe und schöne Aufgabe sei, treu zusammenzuwirken, um die Wohlfahrt ihres von der Vorsehung so reich gesegneten Heimathkantons und damit das glückliche Gedeihen des gesammten Vaterlandes nach Kräften zu fördern.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 4. Juli 1857.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **C. Förrerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

---

## B e r i c h t

der

in der Neuenburger-Angelegenheit niedergesetzten Kommission  
des Nationalrathes.

(Vom 10. Juni 1857.)

Tit. !

Die Kommission, welche Sie betreffend die Neuenburger-Angelegenheit niedergesetzt haben, beehrt sich, Ihnen so beförderlich, als es die Prüfung der sehr umfangreichen, einschlägigen Akten irgend zuließ, ihren Bericht und Antrag vorzulegen.

Unser Antrag, der eben so einmüthig ist, wie alle Vorschläge, welche wir bis anhin in dieser hochwichtigen Frage Ihnen zu hinterbringen im Falle waren, lautet auf Annahme des Ihnen vom Bundesrathe vorgelegten Beschlussesentwurfes, betreffend Genehmigung des am 26. Mai 1857 in Paris zur Erledigung der Neuenburgerfrage abgeschlossenen Vertrages.

Es liegt uns nun ob, die Gründe, welche uns bei unserm Antrage leiten, Ihnen in möglichster Kürze darzulegen.

Nach dem Gange, den die Verhandlungen über den uns zur Ratifikation vorgelegten Vertrag genommen haben, darf durchaus nicht, wie es in einer uns zur Würdigung überwiesenen Petition angenommen zu werden scheint, von der Voraussetzung ausgegangen werden, als wären nachträglich noch Modifikationen an dem Vertrage erhältlich zu machen. Im Hinblick darauf und da wohl von keiner Seite wird angerathen werden wollen, den Versuch zu machen, Preußen auf dem Zwangswege zur Verzichtleistung auf die von ihm kraft bestehender Verträge beanspruchten Souverainitätsrechte auf Neuenburg ohne Einbedingung irgend welcher weiteren Bestimmungen anzuhalten, so hat nach der Anschauungsweise der Kommission die Bundesversammlung lediglich zwischen der Annahme des uns vorliegenden Vertrages oder der Beibehaltung des status quo, betreffend die völkerrechtliche Stellung Neuenburgs, zu wählen.

Die Frage, die wir zu lösen haben, einmal so gestellt, liegt es in unserer Aufgabe, die beiden Wege, zwischen denen allein wir zu wählen haben, einer genauern Untersuchung zu unterstellen.

Prüfen wir zunächst den uns zur Genehmigung vorgelegten Vertrag sowohl in Betreff der allgemeinen Verumständungen, unter denen er zu Stande gekommen ist, als bezüglich der einzelnen Bestimmungen, die er enthält.

In ersterer Hinsicht heben wir vor Allem die Stellung, welche die Schweiz bei der Konferenz in Paris einnahm, mit dem Gefühle voller Befriedigung hervor. Auf dem Wiener-Kongresse, auf welchem auch betreffs der Schweiz sehr entscheidende Beschlüsse gefaßt wurden, saß kein Stellvertreter der Eidgenossenschaft im Kreise der Kongressmitglieder; damals war es der Gesandtschaft der Schweiz bloß vergönnt, außerhalb der Kongresssitzungen, also nur auf mittelbarem Wege, für die Lösung der Aufgabe thätig zu sein, welche ihr oblag. An der Pariserkonferenz dagegen, welche sich mit der Abänderung eines Artikels der Wienerkongressakte beschäftigte, nahm der Abgeordnete der Eidgenossenschaft auf dem Fuße unbedingter Gleichstellung mit den Bevollmächtigten der Großmächte Theil. Dieser auffallende Unterschied in der äußern Stellung, welche der Gesandtschaft der Schweiz zum Wienerkongresse und hinwieder derjenigen zu der Pariserkonferenz eingeräumt wurde, verdient volle Beachtung und darf von uns als ein gewiß nicht unerheblicher Gewinn, den wir auf dem Gebiete unserer Beziehungen zum Auslande gemacht haben, freudig begrüßt werden. Es liegt aber auch fernrer in der Art, wie die Schweiz an der Pariser-

Konferenz zur abschließlichen Regelung der völkerrechtlichen Verhältnisse Neuenburgs sich zu betheiligen im Falle war, eine neue Anerkennung unserer gegenwärtigen Bundesverfassung und der auf ihr beruhenden staatlichen Zustände von Seiten der sämtlichen Großmächte. Es darf dieses Umstandes mit Befriedigung gedacht werden, auch wenn der Grundsatz des Selbstkonstituierungsrechtes der Völker in ungeschmälerter Wirksamkeit belassen wird, und auch wenn sich noch andere Vorgänge anführen lassen, aus welchen die Anerkennung der Bundesverfassung von 1848 durch alle fünf Großmächte abgeleitet werden kann. Endlich wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß die Großmächte bei der Behandlung der Neuenburgerfrage an der Pariserkonferenz der Schweiz gegenüber nicht die Stellung eines aburthelenden Gerichtshofes für sich in Anspruch nahmen, sondern, in vollem Einflange mit der Seitens der Schweiz geltend gemachten Anschauungsweise, bloß ihre vermittelnde Thätigkeit walten ließen. Wir haben uns also nicht einem von den Großmächten erlassenen bindenden Urtheilsprüche zu unterziehen; wir sind vielmehr in der Lage, zwischen Annahme oder Verwerfung eines von ihnen ausgegangenen Vorschlages zu gütlicher Verständigung frei zu wählen.

Dienen diese allgemeinen Verumständungen, unter denen der Vertrag zu Stande gekommen ist, zur Empfehlung desselben, so wird auch die Untersuchung seiner einzelnen Bestimmungen, zu der wir jetzt übergehen, zu demselben Ergebnisse führen.

Es ist augenscheinlich, daß, wenn es sich um den Abschluß eines Vertrages handelt, die Kontrahenten nicht durchweg und unbedingt auf diejenigen Forderungen beharren können, welche sie gleich von Anfang der Unterhandlungen an geltend zu machen im Falle waren. Bei einem solchen Verfahren könnte das angestrebte Ziel nie erreicht werden. Es muß also, wenn ein Vertrag zu Stande kommen soll, ein billiges Entgegenkommen Seitens aller Kontrahenten stattfinden. Dieser Gesichtspunkt darf bei Würdigung der einzelnen Vertragsbestimmungen nicht außer Acht gelassen werden.

Wir bleiben aber nicht dabei stehen, einleitend hieran zu erinnern; wir glauben auch an dieser Stelle noch die mitunter laut werdende Behauptung berühren zu sollen, als wäre in der letzten Sessionsabtheilung für den Fall der Niederschlagung des wegen des Septemberaufstandes in Neuenburg angehobenen Prozesses die einfache Verzichtleistung Preußens auf Neuenburg ohne irgend welche Bedingung oder sonstige weitere Bestimmung in Aussicht gestellt worden. Diese Behauptung ist eine vollständig irrtümliche. Allerdings wurde damals für den Fall der Niederschlagung des Prozesses die allseitige Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs verheißen, wie wir nun auch sie wirklich zu erlangen im Begriffe stehen. Aber nie wurde verhehlt, daß Preußen seine Verzichtleistung an gewisse Bedingungen knüpfen werde; es ward bloß die Erwartung ausgesprochen, daß diese Bedingungen auf dem Wege der Unterhandlungen

auf ein Maß zurückgeführt und in eine Gestalt gebracht werden dürften, welche sie als annehmbar werden erscheinen lassen. Wir hoffen, Sie durch die nachfolgende Darstellung davon zu überzeugen, daß auch diese zweite Erwartung als in Erfüllung gegangen zu betrachten ist.

Die beiden ersten Artikel des Vertrages sichern uns die volle Erwirkung des Hauptzieles, das wir bei unserer Schlußnahme in der Neuenburger-Angelegenheit selbstverständlich immer vor Allem im Auge zu behalten hatten, wir meinen die vollständige Verzichtleistung Preußens auf Neuenburg und die allseitige Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit desselben, in Ausdrücken zu, welche nicht klarer, nicht bestimmter, nicht erschöpfender hätten gewählt werden können. „Der König von Preußen verzichtet“, nach dem Wortlaute dieser Artikel, „auf ewige Zeiten für sich, seine Erben und Nachfolger auf die Souveränitätsrechte“, welche ihm die Wienerkongreßakte auf das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Balangin zuerkennt, und „es fährt der Staat Neuenburg, von nun an sich selbst angehörend, fort, ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft nach gleichem Rechte, wie die übrigen Kantone, zu bilden.“ Würde die Fassung dieser Artikel der Schweiz allein in der Hand gelegen haben, sie hätte sie in der That nicht günstiger für uns gestalten können.

In den Artikeln 3 und 4 wird bestimmt, daß der Kanton Neuenburg für Bestreitung der durch die September-Ereignisse veranlaßten Kosten, welche zu Lasten der Eidgenossenschaft bleiben, nicht anders als jeder andere Kanton und im Verhältnisse seines Geldkontingentes in Mitleidenschaft gezogen werden könne, und daß ferner die Kosten, die der Kanton Neuenburg zu tragen hat, auf alle Einwohner gleichmäßig vertheilt und nicht etwa auf dem Wege einer Ausnahmesteuer einer Klasse von Familien und Personen ausschließlich oder vorherrschend auferlegt werden sollen. Die in diesen Artikeln enthaltenen Verpflichtungen können von der Eidgenossenschaft und dem Kanton Neuenburg um so unbedenklicher übernommen werden, weil ohnehin im Sinne derselben verfahren würde. Oder wer von uns sollte auch nur daran gedacht haben, die Kosten, welche für die Eidgenossenschaft in Folge der militärischen Okkupation des Kantons Neuenburg nach dem Septemberaufstand, in Folge der Rüstungen und der Truppenaufstellung zur Vertheidigung der Schweiz gegen den ihr von Außen drohenden Angriff und in Folge des gegen die Theilnehmer an dem Septemberaufstand angehobenen Prozesses erlaufen sind, in ihrem ganzen Umfange, oder auch nur zum Theil von der Eidgenossenschaft ab und auf den Kanton Neuenburg wälzen zu wollen? Was aber das im Kanton Neuenburg geltende Steuersystem anbelangt, so beruht dasselbe genau auf dem Grundsätze, nach welchem gemäß Art. 4 die dem Kanton Neuenburg zu Lasten bleibenden, durch die Septemberereignisse veranlaßten Kosten von den Einwohnern Neuenburgs getragen werden sollen, auf dem Grundsätze gleicher Belastung Aller nach Maßgabe der Größe ihres Vermögens. Wir unterlassen nicht, noch hervorzuheben, daß Preußen unter die Bedingungen seiner Verzichtleistung auf Neuenburg die Vergütung der durch den Unterhalt der

Okkupationstruppen verursachten Kosten aufgenommen hat, daß aber nach dem uns vorliegenden Vertrage die Verpflichtung zu einer solchen Vergütung, die je nach der Auslegung, die ihr gegeben worden wäre, eine große Tragweite hätte gewinnen können, der Eidgenossenschaft nicht obliegt.

In Art. 5 des Vertrages soll Seitens der Eidgenossenschaft eine umfassende Amnestie für alle mit den Septemberereignissen in Verbindung stehenden politischen und militärischen Verbrechen und Vergehen, so wie für die vor den Septemberereignissen begangenen politischen Preßvergehen zugesichert werden. Ist die Schweiz schon im Allgemeinen zur Amnestie-Ertheilung für politische Verbrechen und Vergehen geneigt, so muß sie es ganz besonders gegenüber Leuten sein, welche, wie die Neuenburger-Royalisten, was wir nach unserer Auffassung für ein Verbrechen oder Vergehen ansehen, nach ihrer Anschauungsweise in guten Treuen sogar für ein Gebot der Pflicht halten können. Die Amnestirung der Neuenburger-Royalisten darf aber bei der Schweiz vollends dann keinerlei Anstand mehr finden, wenn um den Preis der Amnestie-Ertheilung die Beseitigung der einzigen Veranlassung zur Begehung der Verbrechen oder Vergehen, für welche Amnestie ausgesprochen werden soll, in Aussicht gestellt ist. Solche Erwägungen werden wohl den Bundesrath geleitet haben, als er unserm außerordentlichen Gesandten die Instruktion ertheilte, sich zwar jeder Klausel zu widersetzen, durch welche der Schweiz oder dem Kanton Neuenburg das Recht zur Bestrafung der in Rede stehenden Verbrechen oder Vergehen geschmälert werden wollte, dagegen in Aufrechthaltung aller Rechte der Schweiz und des Kantons Neuenburg die Gewährung einer Amnestie, nachdem die Hauptfrage in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Schweiz entschieden sein würde, in Aussicht zu stellen. Die Fassung des Art. 5 des Vertrages entspricht genau dieser Instruktion des Bundesrathes. Das Recht der Schweiz und des Kantons Neuenburg, für die mit den Septemberereignissen in Verbindung stehenden politischen und militärischen Verbrechen und Vergehen Strafen zu verhängen, findet in dem Artikel ausdrückliche Anerkennung. Hinwieder wird aber, nachdem in den Artikeln 1 und 2 die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburgs allseitig anerkannt worden, für jene Verbrechen und Vergehen volle Amnestie ausgesprochen. Es darf übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß die Vollziehung des Art. 5 bereits stattgefunden hat oder auf den Zeitpunkt allseitig erfolgter Ratifikation des Vertrages eingeleitet ist. Die Bundesversammlung hat bekanntlich mit Schlußnahme vom 16. Januar d. J. die Niederschlagung des Prozesses, welcher wegen des am 2/3. September 1856 im Kanton Neuenburg stattgehabten Aufstandes unterm 4. September angehoben worden war, angeordnet, und der Große Rath des Kantons Neuenburg hat mit Beschluß vom 4. d. M. eine allgemeine Amnestie für alle auf die Truppenaufgebote der letzten Monate Dezember und Januar bezüglichen militärischen Vergehen und die Begnadigung des wegen eines Preßvergehens im Jahr 1849 bestrafte Friedrich v. Rougemont auf den Zeitpunkt der allseitig erfolgten Ratifikation des uns vorliegenden Vertrages ausgesprochen. Durch diese

Schlußnahme ist der Vorschrift des Art. 5 bereits ein volles Genüge geleistet.

Nach Art. 6 sollen die Einkünfte der Kirchengüter, die im Jahr 1848 dem Staatsvermögen einverleibt worden sind, ihrem ursprünglichen Zwecke nicht entfremdet werden dürfen. Preußen hatte in Betreff dieses Punktes als Bedingung für seine Verzichtleistung auf Neuenburg verlangt, daß das im Jahr 1848 mit dem Staatsgute verschmolzene Kirchengut seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben, und ferner die Verwaltung derjenigen Güter, welche der reformirten Kirche angehörten und durch die Verwaltungskammer (*chambre économique*) administriert worden waren, einer Spezialkommission übertragen werde, in welcher die Kirche eine billige Vertretung habe. Vergleicht man diese von Preußen aufgestellte Bedingung mit dem Art. 5 des Vertrages, so ergibt sich sogleich, daß in dem letztern alle in der Bedingung Preußens enthaltenen Punkte, welche einen Eingriff in das Recht des Kantons Neuenburg zu beliebiger Organisation der die öffentlichen Güter verwaltenden Behörden enthalten, weggelassen sind, und daß hinwieder von der Bedingung Preußens nur dasjenige in den Vertrag aufgenommen ist, was ohnehin, und zwar in viel weiterem Umfange als der Artikel es vorschreibt, zur Zeit im Kanton Neuenburg geübt wird und auch in der Zukunft voraussichtlich immer geübt würde. In dem Vertrage findet sich nämlich die Vorschrift, daß das im Jahr 1848 mit dem Staatsgute verschmolzene Kirchengut dem erstern wieder entzogen und seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden solle, eben so wenig als die andere, betreffend die Art der Organisation der mit der Verwaltung des Kirchengutes betrauten Behörde; vielmehr enthält der Vertrag lediglich die höchst unschuldige Bestimmung, daß die circa Fr. 30,000 betragenden Einkünfte der dem Staatsgute einverleibten Kirchengüter für kirchliche Zwecke verwendet werden sollen, für welche der Kanton Neuenburg bereits, ohne daß eine solche Vorschrift bestanden hat, mehr als Fr. 60,000 jährlich verausgabt.

Der Art. 7 des Vertrages schreibt vor, es sollen die Kapitalien und Einkünfte der frommen Stiftungen und der gemeinnützigen Privatanstalten, so wie das vom Baron v. Pury der Bürgerschaft von Neuenburg vermachte Vermögen den Absichten der Stifter und den Stiftungsurkunden gemäß verwaltet und nie dem Stiftungszwecke entfremdet werden. Obgleich namentlich gegen diesen Artikel Bedenken laut geworden sind, hält ihn die Kommission nichts desto weniger für eben so annehmbar als die übrigen. Wir gehen nämlich von der Ansicht aus, daß, wenn auch keine Vorschrift, wie der Art. 7 sie enthält, in dem Vertrage vorkäme, die frommen Stiftungen, die gemeinnützigen Privatanstalten und der Pury'sche Fond gleichwohl den Stiftungsurkunden gemäß verwaltet werden müßten und nie dem Stiftungszwecke entfremdet werden dürften. Es hatte Preußen zur Bedingung seiner Verzichtleistung machen wollen, daß die in dem Art. 7 ausgesprochene Garantie sich auch auf die Kapitalien und Einkünfte der Gemeindespitäler, der Armenpflege, der Kirche und der Prediger-Gesellschaft

erstrecken solle. Es ist aber der Garantie in dem Vertrage diese Ausdehnung nicht gegeben worden; sie blieb auf die Kapitalien und Einkünfte der frommen Stiftungen, der gemeinnützigen Privatanstalten und des Pury'schen Fonds beschränkt. In Folge dessen bezieht sie sich bloß auf Anstalten, welche einen rein privatrechtlichen Charakter haben, während, wenn die Garantie in dem Vertrage die anfänglich von Preußen verlangte Ausdehnung erhalten hätte, sie sich auch auf Anstalten mit einem mehr oder weniger öffentlichen Charakter erstreckt haben würde. Stiftungen mit einem rein privatrechtlichen Charakter unterliegen aber im Kanton Neuenburg gemäß einem bei den Akten liegenden Gutachten der unserm außerordentlichen Gesandten beigegebenen Neuenburger-Abgeordneten keinerlei Einwirkung der gesetzgebenden oder Verwaltungs-Behörden; sie stehen lediglich unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes, und es kann für dieselben gegen wen immer der Schutz der Gerichte angerufen werden. Es würden also vorkommenden Falls die Gerichte es verhindern, daß die im Art. 7 erwähnten Stiftungen und Anstalten im Widerspruche mit den Stiftungsurkunden verwaltet oder dem Stiftungszwecke entfremdet werden, und es erscheint daher die in dem Art. 7 für dieselben niedergelegte weitere Garantie als überflüssig, weil ohnehin vorhanden, darum aber eben auch als durchaus ungefährlich. Sollte dann etwa darin, daß gemäß Art. 7 die Kapitalien und Einkünfte der mehrerwähnten Stiftungen und Anstalten „niemals“ dem Stiftungszwecke sollen entfremdet werden können, eine Gefahr gefunden werden wollen, weil möglicher Weise dieser Stiftungszweck mit den einstmaligen Zeitideen in Widerspruch gerathen könnte, so wünschen wir zwar vor Allem im Interesse der Humanität, daß dieß nicht so bald geschehen möchte, glauben aber, daß, wenn es gleichwohl einmal der Fall sein sollte, diese veränderten Zeitideen sich wohl überall wirksam erweisen werden, und also auch bei denen, welche etwa in Folge dieses Vertragsartikels ein Einspruchsrecht wegen stiftungswidriger Verwaltung oder Verwendung geltend zu machen in der Lage wären. Wir haben hier noch des Umstandes zu erwähnen, daß in dem Art. 7 bloß von dem der Bürgerschaft (bourgeoisie) und nicht von dem der Stadt und Bürgerschaft vermachten Pury'schen Vermögen, wie doch der Wortlaut des Pury'schen Testaments es erfordern würde, die Rede ist, und der Befürchtung zu gedenken, daß daraus etwa im Verfolge abgeleitet werden möchte, es müsse das Institut der Bourgeoisien für alle Zukunft fortbestehen. Aber abgesehen von der Sonderbarkeit, die wohl von Jedermann in einer solchen ausgesprochenen Garantie gefunden würde, ist eine derartige Auslegung des Art. 7 auch dadurch ausgeschlossen, daß die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, England und Rußland im Hinblick auf diese mangelhafte Redaction des Art. 7 die Erklärung in das Protokoll der achten Konferenzsitzung niederlegten, „que le texte de l'article 7 du traité ne saurait en aucun cas impliquer un sens contraire aux intentions du testateur,“ während in dem Pury'schen Testamente die Stadt und Bürgerschaft Neuenburg vier Mal als Universalerben benannt werden, so wie

Ferner dadurch, daß es in dem Art. 7 selbst heißt, es solle das Pury'sche Vermögen gemäß dem Willen des Erblassers und nach dem Wortlaut des Testamentes verwaltet werden.

Ein Versuch, der von unserm außerordentlichen Gesandten auftragsgemäß gemacht wurde, dem Art. 7 den Zusatz beizufügen, daß die in demselben ausgesprochene Garantie nie zu einer Einmischung der Mächte Veranlassung geben könne, blieb ohne Erfolg. In der That dürfte auch die Stichhaltigkeit des gegen diesen Vorschlag geltend gemachten Raisonnements, daß einer vertraglich übernommenen Verpflichtung, gegen deren Verletzung den Mitkontrahenten kein Einspruchsrecht zusteht, wenig Werth beizumessen sei, und daß die Schweiz ohne Zweifel auch nicht dazu einwilligen werde, daß denjenigen Vertragsartikeln, in welchen nicht sie, sondern ihre Mitkontrahenten Verpflichtungen übernehmen, eine ähnliche Klausel beigelegt werde, kaum in Abrede zu stellen sein.

Der achte und letzte Artikel des Vertrags enthält lediglich Vorschriften über die Auswechslung der Ratifikationen.

Bei Würdigung der einzelnen Bestimmungen des unserer Prüfung unterstellten Vertrages ist jedoch nicht bloß das, was in dem Vertrage steht, sondern auch das, was nicht in denselben aufgenommen wurde, in's Auge zu fassen.

In letzterer Beziehung verdienen vor Allem die Domainen- und die Bourgeoisienfrage Erwähnung. Wie viel auch vor Eröffnung der Konferenzen in Paris von Forderungen, welche Preußen in Betreff dieser beiden Punkte stellen werde, die Rede war, so scheinen namentlich zwei aus sachkundiger Feder geflossene einschlägige Gutachten zur allgemeinen Anerkennung gebracht zu haben, daß, wenn die Unabhängigkeit und somit die Souveränität des Kantons Neuenburg anerkannt wird, weil die Domainen dem Souverän folgen, sie folgerichtig dem Kanton Neuenburg bleiben müssen, und daß, was die Bourgeoisien anbelangt, diese Institute als politische Körperschaften kein Recht auf Fortbestand besitzen, sofern der Kanton Neuenburg, dessen Unabhängigkeit ja anerkannt wird, es für angemessen erachtet, ihrem Dasein ein Ziel zu setzen. Da der Vertrag über die Domainen- und Bourgeoisie-Frage schweigt, so sind die letztern als im Interesse der Schweiz und Neuenburg gelöst zu betrachten.

In dem Vertrage ist auch keine Geldentschädigung für Preußen ausbedungen. Nachdem Preußen eine solche im Belaufe von zwei Millionen Franken gefordert und die vermittelnden Mächte sich im Prinzip für eine Entschädigungsleistung erklärt hatten, gelang es den Bemühungen unsers außerordentlichen Gesandten, die vermittelnden Mächte dazu zu bewegen, daß sie sich für eine Entschädigungssumme von bloß einer Million aussprachen, und daß sie aus dem von Preußen vorgeschlagenen einschlägigen Artikel sowohl die Stelle, es sei diese Summe „als Aequivalent für Vergangenheit und Zukunft, an die Stelle der jährlichen Einkünfte, welche die neuenburgische Verwaltung zur freien Verfügung des Fürsten stellte, zu betrachten“, als den Zusatz, „der Staat Neuenburg könne für die Be-

zahlung jener Summe nur nach dem Verhältniß seines Geldcontingents belastet werden", wegzulassen beschlossen. Es ist wohl nicht zum mindesten diesen drei Schlußnahmen der vermittelnden Mächte zuzuschreiben, daß der König von Preußen sich entschloß, auf jede Geldentschädigung von Seite der Schweiz zu verzichten. So erreichte die Eidgenossenschaft in Betreff dieses Unterhandlungspunktes nachträglich und unmittelbar, was ihr von vorn herein und unmittelbar nicht hatte gelingen wollen.

Auch die Titelfrage konnte von dem Vertrage fern gehalten werden. Nachdem die vermittelnden Mächte sich damit einverstanden erklärt hatten, daß die Könige von Preußen den Titel „Fürst von Neuenburg und Valangin“ auf ewige Zeiten behalten, und nachdem man dahin übereingekommen war, daß hievon in dem Vertrage nicht die Rede sein, wohl aber das dießfalls Erforderliche in ein besonderes von den Bevollmächtigten der fünf Mächte anläßlich der Unterfertigung des Vertrags zu unterzeichnendes Protokoll oder in das Schlußprotokoll der Konferenz, unter Hinzufügung einer Verwahrung Seitens der Schweiz gegen Ableitung irgend welcher Rechte aus dem Titel, niedergelegt werden solle, gab Preußen in der achten Konferenzsitzung die Erklärung zu Protokoll, es bestehe nicht darauf, den Titel zum Gegenstand eines Vertragsartikels zu machen, und halte es auch, da die vermittelnden Mächte ihre Zustimmung zu der Beibehaltung des Titels gegeben haben, nicht für nothwendig, hierauf in einem neuen Protokoll zurückzukommen. Unser außerordentliche Gesandte rückte in Folge dessen unter Zustimmung der vermittelnden Mächte folgende Erklärung in das Konferenzprotokoll ein: „Quant au titre de Prince de Neuchâtel et Comte de Valangin, si S. M. le Roi de Prusse veut, une fois le traité entré en vigueur, continuer à porter le titre de Prince de Neuchâtel et Comte de Valangin, il doit être bien entendu qu'il ne pourra, en aucun cas, en dérouler aucun droit quelconque vis-à-vis de la Suisse ou du Canton de Neuchâtel.“ Es steht somit fest, daß Preußen lediglich den Titel eines Fürsten von Neuenburg und Valangin erworben hat, und es ist anerkannt, daß es daraus keinerlei Rechte, welche es auch sein möchten, gegenüber der Schweiz oder Neuenburg ableiten kann. Wenn man weiß, daß fast alle Monarchen Titel führen, die, wenn sie nicht bloß ein Name wären, sondern wenn ihnen die Wirklichkeit zur Seite stünde, tief, sehr tief in anderer Herren Länder eingreifen würden, so wird man sich über die Lösung der Titelfrage wohl allseitig zu beruhigen vermögen.

Endlich heben wir mit besonderer Befriedigung hervor, daß auf der Pariser-Konferenz bloß und allein die Neuenburger-Angelegenheit und keinerlei andere, die Schweiz betreffende Fragen zur Verhandlung gebracht oder auch nur angeregt worden sind. Es hat sich somit auf eine erfreuliche Weise die Befürchtung, welche in der letzten Sesssionsabtheilung im Schoße der Bundesversammlung laut geworden ist, als würde, wenn die Schweiz sich einmal in das Fahrwasser diplomatischer Unterhandlungen oder von Konferenzverhandlungen über die Neuenburger-Frage einlasse, die

Selbstständigkeit und Unabhängigkeit unsers Vaterlandes in Frage gestellt werden, als vollkommen grundlos erwiesen.

Wir sind nunmehr an den Schluß der Untersuchung des einen der beiden uns offen stehenden Wege, welcher in der Annahme des uns vorliegenden Vertrages besteht, angelangt. Wir hoffen, Sie davon überzeugt zu haben, daß der Vertrag unter allgemeinen Verumständen zu Stande gekommen ist, welche zur Empfehlung desselben gereichen, daß die einzelnen Bestimmungen, welche er enthält, unser Hauptziel, die allseitige Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs vollkommen sicher stellen und im Uebrigen für die Schweiz und Neuenburg bloß solche Verpflichtungen begründen, im Sinn derer, auch wenn sie nicht in dem Vertrage enthalten wären, gleichwohl gehandelt würde, daß endlich eine Reihe von Bestimmungen vom Vertrage fern gehalten werden konnten, deren Aufnahme in denselben hätte Bedenken erregen müssen.

Haben wir nun gemäß der im Eingange unsers Berichtes enthaltenen Ausführung bloß zwischen diesem Wege, der in der Ratifikation des in jeder Beziehung annehmbar erfundenen Vertrages besteht, und dem andern zu wählen, gemäß welchem die Hauptfrage, diejenige der völkerrechtlichen Stellung Neuenburgs, in statu quo, also vom Standpunkte der Großmächte aus unentschieden bleibe und somit erst in einer ungewissen Zukunft zu lösen wäre, welche uns im besten Falle keinen annehmbareren Vertrag als der vorliegende ist, im weniger günstigen Falle neue Verwicklungen und Gefahren um der Neuenburgerfrage willen bringen könnte, so darf nach der einmüthigen Ansicht der Kommission die Wahl keinen Augenblick zweifelhaft sein. Wir schlagen Ihnen daher aus voller Ueberzeugung die Ratifikation des in Paris, betreffend die völkerrechtliche Stellung Neuenburgs, abgeschlossenen Vertrages vor.

Dabei wollen wir nicht unterlassen, der wohlwollenden Gesinnungen mit dankbarer Anerkennung zu erwähnen, welche die vermittelnden Mächte gegenüber der Schweiz an den Tag gelegt haben. Frankreich hat die Zusicherungen, welche es der Schweiz in der Note vom 5. Januar d. J. gegeben, im vollsten Maße erfüllt, und es hat S. M. der Kaiser der Franzosen, fortwährend von den wohlwollendsten Gesinnungen für die Schweiz befeelt, noch in neuester Zeit durch einen Schritt, den wir Ihnen nicht in's Gedächtniß zurückerufen brauchen, die abschließliche Erledigung der Neuenburgerfrage, die fast wieder in Zweifel gezogen werden zu müssen schien, gesichert. England hat der Schweiz in den Pariser-Konferenzen eine kräftige Unterstützung zu Theil werden lassen, und auch von Seite der übrigen vermittelnden Mächte hatte sich die Schweiz wohlwollender Gesinnungen zu erfreuen. Wir zweifeln nicht daran, daß der Bundesrath den vermittelnden hohen Mächten für ihre Mitwirkung bei dem Friedenswerke die dankbare Anerkennung der Eidgenossenschaft in geeigneter Weise an den Tag legen wird.

Die Kommission erfüllt endlich noch eine ihr angenehme Pflicht, indem sie, nach einem reiflichen Studium der sehr umfangreichen Akten, die

Ihr vorgelegen haben, in den Stand gesetzt, die Leistungen des außerordentlichen Gesandten der Eidgenossenschaft, des Hrn. Ständerath Dr. Kern, mit Sachkenntniß zu beurtheilen, demselben ihre vollste Anerkennung und ihren wärmsten Dank für die Einsicht, die Beharrlichkeit und die Mäßigung ausdrückt, welche er in äußerst schwieriger Stellung zum Frommen seines Vaterlandes an den Tag gelegt hat. Die Kommission, die einmüthig von diesen Gesinnungen beseelt ist, spricht eben so einstimmig die Erwartung aus, daß der Bundesrath denselben gegenüber Herrn Dr. Kern den angemessenen Ausdruck zu geben wissen wird.

Schließlich erübrigt uns nur noch, Ihnen, Herr Präsident, Herren Nationalräthe, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 10. Juni 1857.

Namens der in der Neuenburger-Angelegenheit  
niedergesetzten Kommission,

Der Berichterstatter:

Dr. A. Escher.

---

## B e r i c h t

der

in der Neuenburger-Angelegenheit niedergesetzten Kommission  
des Ständerathes.

(Vom 12. Juni 1857.)

Tit.!

Der Neuenburgerkonflikt, welcher Ihre hohe Behörde seit dem 3. September 1856 zu verschiedenen Malen beschäftigt hat, ist nunmehr in demjenigen Stadium angelangt, wo er sich definitiv lösen soll. Ihre Kommission hat in mehreren Sitzungen, in denen einzig Herr Ständerath Fazy wegen Abwesenheit nicht mitwirkte, die uns vorgeschlagene Lösung geprüft, und ist mit Einmuth zu dem Beschlusse gelangt, Ihnen die Annahme des vom Bundesrathe vorgelegten und vom Nationalrathe gebilligten Genehmigungsdekretes zu empfehlen.

Ihre Kommission glaubt, eine Betrachtung der verschiedenen Entwicklungsphasen und des Ganges der Verhandlungen gänzlich bei Seite lassen zu können. Dagegen hält sie es in diesem entscheidenden Augenblick, wo das letzte Wort gesprochen werden soll, für angemessen, Ihren Blick noch einen Augenblick auf die Bedeutung des bevorstehenden Entscheides hinzulenken.

## **Bericht der in der Neuenburger-Angelegenheit niedergesetzten Kommission des Nationalrathes. (Vom 10. Juni 1857.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.07.1857
Date	
Data	
Seite	849-859
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 243

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.